

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

Satzung

über die

Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~¹⁾ des Bebauungsplanes²⁾ Homboll

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 16. Nov. 1967 folgenden

Bebauungsplan

für³⁾ das Gewann Homboll
beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

4)

1. Begründung zum Bebauungsplan
2. Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan
3. Grundstücksverzeichnis
4. Umlegungsplan
5. Straßen-, Baugrenzen- und Gestaltungsplan

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 4, in der seine Grenzen eingezeichnet sind⁵⁾.

Hilzingen, den 16. Nov. 1967


Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 13. 12. 1967
vom Landratsamt in Konstanz
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 20. Dez. 1967
bzw. in der Zeit vom 20. 12. 1967 bis 10. 1. 1968
durch Ansdlag öffentlich bekanntgemacht⁶⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 20. Dez. 1967
in Kraft getreten⁷⁾.

Hilzingen, den 20. Dez. 1967


Unterschrift

Fußnoten umstehend!



Fußnoten :

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Den Namen einsetzen, mit dem der Bebauungsplan bezeichnet werden soll.
- 3) Wie Fußnote 2), aber bei einer Bebauungsplanänderung oder -ergänzung z. B. einsetzen: „zur Änderung des Bebauungsplanes X“.
- 4) Hier die Bezeichnung der einzelnen Anlagen einsetzen, z. B. die Art und das Datum des Planes mit der Bezeichnung des Planfertigers, die Bebauungsvorschriften, die Begründung usw. (vgl. § 9 Abs. 6 BBauG).
- 5) Soll ein Bebauungsplan aufgehoben werden, so wäre der Beschluß wie folgt zu fassen: „Der am aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet wird hiermit aufgehoben.“ Die Beschlußfassungsformel und der Vermerk über die Genehmigung usw. wäre sinngemäß abzuändern.
- 6) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.
- 7) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.